

Registrierungsverfahren zur Errichtung der Landespflegekammer

Dein Arbeitgeber ist unter Androhung von Bußgeldern verpflichtet, Deine persönlichen Daten an den Gründungsausschuss zu übermitteln. Du wirst dann nur noch darüber informiert, dass Du innerhalb von 6 Wochen Einwände gegen die Registrierung erheben kannst. Diese Einwände sind wichtig, denn sie sind die einzige verbliebene Möglichkeit, deine Meinung zur Errichtung der Kammer einzubringen. Denn: Wenn mehr als 40 % der Pflegefachpersonen Einspruch einlegen, wird die Kammer nicht errichtet. Keinen Einspruch erheben, egal ob bewusst oder unbewusst, heißt Zustimmung.

Ein scheinbar demokratisches Verfahren, das in Wirklichkeit keines ist.

Gründungs-ausschuss fordert deine Daten bei Arbeitgebern an

Deine Registrierung erfolgt über deinen Arbeitgeber. Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste sind verpflichtet, die Daten der bei ihnen beschäftigten Pflegefachpersonen zu übermitteln.

Juli '23 Gründungs-ausschuss nimmt die Arbeit auf

Name, Kontaktanschrift und Berufsbezeichnung der Pflegefachpersonen werden durch die Arbeitgeber an den Gründungsausschuss gesendet. Arbeitgeber riskieren hohe Bußgelder, wenn sie das nicht tun.

Arbeitgeber muss deine Daten übermitteln und dich informieren

Hier bekommst Du evtl. das erste Mal Post, und zwar vom Arbeitgeber. Es gibt aber noch keine Möglichkeit, Einwände zu erheben.

Gründungs-ausschuss informiert dich über die Registrierung

Ab jetzt zählt es!
Der Gründungsausschuss muss die registrierten Pflegefachpersonen über ihre Mitgliedschaft informieren und fordert die Berufsurkunde an. Er muss auch auf die Möglichkeit der Einwände hinweisen.

Sobald die Information vom Gründungsausschuss kommt, hast Du **6 Wochen Zeit, Einwände vorzubringen**. Diese sind die einzige Möglichkeit, Deine Entscheidung über die Kammer einzubringen. Mehr dazu im Kasten.



Nicht verpassen! 6 Wochen Frist

Ab dem Eintreffen des Briefs vom Gründungsausschuss läuft die Frist. Innerhalb dieser Frist können Einwände per Post oder Online abgegeben werden. Die Einwände müssen folgendes enthalten:

Vor- und Nachname, Geburtsdatum
Einwendungsgrund

Registrierungen, gegen die Einwände vorliegen, werden beim 60-Prozent-Quorum nicht mitgezählt. Der Grund muss zwar angegeben werden, spielt hierbei aber keine Rolle. Es reicht also auch aus, die Ablehnung einer Pflegekammer als Grund anzugeben.

